Mitteilung 29.04.2020

Von: Bürgermeister

An: Stadtverordnetenversammlung **- öffentlich -**

Beantwortung der Anfrage AF-067/2020 der Fraktion GRÜNE/LINKE
Anfrage zu Schüttgüterumschlägen am Güterbahnhof Teltow

Sehr geehrte Frau Emmendörffer, sehr geehrte Frau Bonowsky,
sehr geehrte Stadtverordnete,

für die Beantwortung Ihrer Anfrage (Fragen 1 bis 4) wurde das Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme gebeten. Diese liegt mit Schreiben vom 28.04.2020 vor und lässt sich wie folgt wiedergeben:

Wie bereits dargelegt, gilt der Güterbahnhof als historisch planfestgestellt (vgl. Ausführungen zur AF-003/2020). Einen Planfeststellungsbeschluss, in dem mittels Auflagen und Nebenbestimmungen der Betrieb geregelt wird, gibt es für den Güterbahnhof Teltow nicht.

Der Güterbahnhof steht der Allgemeinheit zur Abwicklung von Umschlag von der Schiene auf die Straße oder umgekehrt zur Verfügung. Es können alle Arten von Gütern umgeschlagen werden, die über die Schiene zulässigerweise transportiert werden können. Der Güterbahnhof diente seit 1909 dem Umschlag von Agrar- und Massenschuttgütern.

Zu den einzelnen Fragen äußert sich das LfU wie folgt:

1. **Welche Art des Umschlags von Massenschüttgütern ist auf dem Gelände genehmigt?**

   Die Schüttgüter werden derzeit mittels mobile Schaufelbagger oder mobile Radlader mit geeignetem Greifer sowie mobiler Förderbandwagen umgeschlagen. Eine Begrenzung hinsichtlich zulässiger Umschlagtechnik existiert aufgrund eines fehlenden Planfeststellungsbeschlusses nicht.

2. **Welche Mengen an Güterumschlägen sind auf dem Gelände genehmigt?**

   Da es keinen Planfeststellungsbeschluss gibt, gibt es derzeit keine schriftlich fixierten Kapazitätsbegrenzungen.

3. Welche Schutzvorkehrungen (Lärm, Staub, Verkehr) sind dort vorgesehen?

Es gibt derzeit, historisch bedingt, keine solchen Schutzvorkehrungen.

4. Welche Auflagen hinsichtlich Lärms sind in der historisch planfestgestellten Betriebsgenehmigung enthalten?

Da es keinen Planfeststellungsbeschluss gibt, gibt es keine derartigen Auflagen.

5. Liegt inzwischen die Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vor, welche bei der Beantwortung der AF-003/2020 in Aussicht gestellt wurde?

Ja.

Zu Frage 1, ob die derzeitigen Nutzungen der Firma Klösters auf der Fläche rechtens sind, wird Folgendes mitgeteilt: „Vorhandene Baulichkeiten waren bisher weder Gegenstand eines bauaufsichtlichen Verfahrens, noch von Anfragen. Ohne Anlass wird die Bauaufsicht nicht tätig."

Zu Frage 2, ob die Vorgaben für die Abstandsflächen bei dem geplanten Bau eines Betonmischwerkes eingehalten werden, wird mitgeteilt: „dass ein Bauantrag für die Errichtung einer Transportbeton-Mischanlage und Förderanlage zum Umschlag mineralischer Rohstoffe in Bearbeitung ist. Die Abstandsflächen der Anlage nach der Brandenburgischen Bauordnung sind eingehalten".

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt
Bürgermeister